

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XXXIV.

Breslau, den 21. August 1833.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält:

die Allerhöchsten Kabinetts = Ordres unter

- Nr. 1446, vom 30. Juni d. J., wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochen = Markt = Artikeln gehören, keine Gewerbe = Steuer erhoben werden soll, und
- = 1447, vom 2. Juli, über die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen =, Magazin = und Domainen = Beamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, sowie der Domainen = Pächter;
- = 1448, das Gesetz wegen des Erbschafts = Stempels von Lehns = und Fideikommiß = Anfällen, vom 7. Juli, und
- = 1449, das Gesetz vom 14. desselben Monats, wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß = Anwärter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben, und unter
- = 1450, die Allerhöchste Kabinetts = Ordre vom 18. Juli, betreffend die Vertretung der Stadt = Gemeinden, in welchen die Städte = Ordnung vom 19. November 1808 gilt, bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bekanntmachung des Königlich-Konistoriums für Schlesien vom 1. Juni c. wegen der von des Königs Majestät erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 31. März c., die Missionarien zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betreffend, so mißgedeutet worden ist, als ob dieser Allerhöchste Erlaß nicht sowohl die Sicherung der ungestörten Wirksamkeit der Missionarien innerhalb der gesetzlichen Grenze ihres Berufs, als vielmehr die öffentliche Rüge von einzelnen Missionarien begangener Ungehörnisse und deren Abstellung für die Zukunft bezwecke. Da diese Auffassung der Sache der oberwähnten Cabinets-Ordre nicht entspricht, die vorgekommenen, nur auf Mißverständnis beruhenden Differenzen mit einzelnen Missionarien vielmehr im verfassungsmäßigen Wege nach gehöriger Untersuchung der Sache leicht zu erledigen sind, so wird dies hierdurch auf Allerhöchsten Befehl zur Vermeidung jedes ferneren Mißverständnisses, welches Zweifel über die Befugniß der Missionarien erregen und Beeinträchtigung derselben veranlassen könnte, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 27. Juli 1833.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
(gez.) von Altenstein.

V e r o r d n u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n d e r K ö n i g l i c h e n R e g i e r u n g.

Die Wahrnehmung, daß hin und wieder Behörden der Verpflichtung:

von jeder Anstellung oder Beschäftigung einer Militär-Person im Civil-
dienste sofort die vorgeschriebene Anzeige zu machen,

nicht nachkommen, veranlaßt uns, die dieserhalb mittelst unserer Amtsblatt-Verordnungen vom 15ten September 1829 (Stück XXXIX, Seite 249) und vom 28sten Februar 1830 (Stück X, Seite 55) umständlich ertheilten Vorschriften hierdurch zur genaueren Befolgung mit dem Bedenken in Erinnerung zu bringen: daß der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13ten April 1821 gemäß, diejenige Behörde, welche die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, für jeden daraus entstehenden Nachtheil verhaftet bleibt, und insbesondere zum Ersatz des von der angestellten oder probeweise beschäftigten Militär-Person neben dem Civil-Dienstlohn zur Ungebühr etwa fortbezogenen Activitäts-Urlaubs- oder Gnadengehalts angehalten werden wird.

No. 55.

Die Anzeige
der Anstellung
oder Beschäfti-
gung der Mil-
tair-Personen
im Civildienste
betr.

Jedem in den Dienst genommenen Individuo, ohne Rücksicht auf die Art der Anstellung oder Beschäftigung, ist, wenn dasselbe ein Invaliden-Gnadengehalt bezieht, das Quittungsbuch abzunehmen und an uns einzusenden.

Zugleich werden die mit der Zahlung der Militär-Gnadengehälter beauftragten Königlich-Kassen ernstlich angewiesen, sich in allen zulässigen Wegen Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Gnadengehalts-Empfänger ein anderweitiges Einkommen aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen beziehe, und können dieselben zu diesem Zwecke verlangen, daß dies zugleich in den beizubringenden Lebens- und Aufenthalt-Attesten mit bescheiniget sei.

Breslau den 12. August 1833.

I.

Neuerdings haben sich wieder mehrere Fälle vom Verunglücken der Arbeiter in Sand- und Lehmgruben ereignet, welche hätten verhütet werden können, wenn den bereits seit längerer Zeit bestehenden und mehrfach von uns bekannt gemachten Verfügungen gehörig Folge geleistet worden wäre. Namentlich sind in Rogau, Schweidnitschen Kreises, Menschen in einer Lehmgrube verschüttet, von welcher zwar zwei nach viertelstündiger Arbeit lebend herausgezogen, einer aber erstickt gefunden wurde, und aller angewendeten Rettungsmittel ungeachtet, nicht ins Leben zurückgebracht werden konnte.

No. 56.
Beyen Ver-
hütung von
Unfallsfällen
in Sand- und
Lehmgruben.

Zu Grögersdorf, Nimptschen Kreises, wurden zwei Gärtner in der dortigen Sand-Grube verschüttet und leblos wieder ausgegraben. Die von einem Sachverständigen angestellten Versuche blieben fruchtlos.

Diese und ähnliche höchst betrübende Ereignisse sind bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsicht so leicht zu verhüten, daß sie eben deshalb zwiefach beklagenswerth erscheinen.

Indem wir auf unsere Verfügung vom 12. November 1817 (Amtsblatt 1817, St. 47, S. 526,) vom 26. August 1822, (Amtsblatt 1822, St. 36, S. 346) und vom 17. August 1824, (Amtsblatt 1824, St. 36, S. 318,) zurückweisen, ordnen wir hiermit nochmals an, daß

- 1) keine Kies-, Sand- oder Lehmgruben geöffnet werden dürfen, bevor deshalb nicht die gehörige Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde gemacht und von dieser dazu die Erlaubniß erteilt worden ist, bei Vermeidung einer Geldbuße von 1 bis 10 Rth. oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe für jeden Contraventions-Fall;
- 2) alle Kies-, Sand- und Lehmgruben sollen sofort und spätestens binnen 8 Tagen nach der Publikation dieser Verordnung von der Orts-Polizei-Behörde in Augenschein genommen werden, um sich von der Sicherheit derselben zu überzeugen;

- 3) in jedem einzelnen Falle soll das Ausgraben nur an solchen Stellen gestattet werden, wo es ohne Gefahr eines Erdsturzes oder Abbruches des obern Theils der Erde geschehen kann. So oft aber mehr Tiefe ausgegraben ist, soll das obenstehende überragende Erdreich lothrecht abgestochen werden. Die Versäumung dieser Vorschrift wird für jeden Fall mit 5 bis 10 Rtl. Ordnungsstrafe beahndet, und die Orts-Polizei-Behörden werden für jeden Unglücksfall, welcher durch die Versäumung dieser Maßregel entsteht, verantwortlich gemacht;
- 4) die Königlichen Landrätthe haben die Orts-Polizei-Behörden deshalb in besondere Aufsicht zu nehmen und jede Vernachlässigung ihrer Amtspflicht sofort bei uns anzuzeigen;
- 5) die Gensd'armes werden aufgefordert, bei ihrer Anwesenheit am Orte, wo sich Kies-, Sand- und Lehmgruben befinden, auf Befolgung dieser Anordnungen Acht zu haben;
- 6) die Besichtigung und Absteckung von dergleichen Gruben muß in jedem Frühjahr, außerdem aber auch nach jedem anhaltenden Regenwetter vorgenommen werden;
- 7) keine solche Grube darf sich in der Nähe von Landstraßen oder stark befahrenen Wegen befinden, ohne gehörig befriedigt zu seyn.

Unbefriedigte Kies-, Sand- und Lehmgruben müssen mindestens zwei Ruthen entfernt bleiben.

Breslau den 10. August 1833.

I.

Die Sammlung von Beiträgen für die Abgebrannten in Tost, Grottkau und Prausniß betreffend.

Die umfassenden Brandschäden, welche sowohl nach dem nachstehend abgedruckten Auszuge eines Schreibens der Königl. Regierung zu Dppeln, die Städte Tost und Grottkau, dortigen Regierungsbezirks, als auch dasselbe große Brandunglück, welches die Stadt Prausniß, hiesigen Regierungsbezirks, betraf, und wodurch mehre hundert Familien in diesen Städten nicht nur ihr Obdach, sondern auch ihre ganze übrige Habe verloren haben und in grenzenloses Elend gerathen sind, veranlassen uns, die Königl. Landraths-Ämter und die Magistrate unseres Verwaltungsbezirks dringend aufzufordern, wenn auch nicht im Wege der Sammlung von Haus zu Haus, doch in Form eines Erbietens zur Aufnahme freiwilliger Beiträge für die Brandbeschädigten sich thätig zu interessiren und die eingehenden Beiträge mit Angabe der Stadt, für die sie bestimmt sind, binnen 4 Wochen an unsre Haupt-Institutenkasse abzuführen und daß und mit welcher Summe dies geschehen, uns gleichzeitig anzuzeigen.

Sind auch jetzt der Veranlassungen zu außerordentlichen Spenden sehr viele; so zweifeln wir dennoch nicht, daß auch im vorangezeigten Falle der mannigfach bewährte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks zu Beiträgen für die Abgebrannten in Tost, Grottkau und Prausnitz, sich rühmlichst darthun werde.

„Am Morgen um 2 Uhr des 20sten Mai d. J. ist die Stadt Tost durch eine verheerende Feuersbrunst zum größten Theil in Asche gelegt, so daß dadurch 124 Wohnhäuser, 79 Hintergebäude und 15 Scheunen völlig niedergebrannt, 19 Gebäude unvermeidlich niedergegriffen, über 200 Familien nicht bloß des Obdach, sondern auch ihrer sämmtlichen Habseligkeiten beraubt sind.

Ein gleiches Schicksal ereilte am Nachmittag um 3 Uhr des 24sten Juni d. J. die Stadt Grottkau, woselbst durch eine unbezweifelte aus Bosheit veranlaßte Feuersbrunst, unterstützt von einer langwierigen Dürre und einem heftigen, stets wechselnden Sturm, in wenigen Stunden 8 öffentliche Gebäude, mit Einschluß der katholischen Kirche und Pfarrwohnung und des Rathhauses, 114 Wohnhäuser, 84 Hintergebäude und 13 Scheuern so gänzlich in Asche verwandelt sind, daß die Kellergewölbe der Mehrzahl nach, nicht weiter benützt werden können, die mit Feldarbeit beschäftigten Einwohner fast gar nichts von ihren Habseligkeiten gerettet haben, und gegen 300 Familien ohne Obdach und Mittel trostlos umherirren.

Das Unglück erscheint um so härter, als die Vorstädte zu Grottkau in den Jahren 1824 und 1826 wiederholentlich durch boschafte Brandstiftung zerstört und die Gebäude geringfügig versichert sind.

Wenn hiernach die Noth und das Elend in beiden verunglückten Orten sehr groß und herzergreifend ist, so leuchtet die Nothwendigkeit einer schleunigen Unterstützung der Verunglückten gewiß ein, und der große Kummer kann nur durch eine allgemeine Beisteuer der Bewohner des Departements gemildert werden.

Da wir bisher den mildthätigen Sinn der Bewohner der Provinz Schlesien, zur Milderung des unverschuldeten Unglücks ihrer Nebenmenschen stets geneigt, erprobt haben, so werden wir unser zuversichtliches Vertrauen auch bei Anrufung derselben zu einer Beisteuer für die höchst unglücklichen Bewohner zu Tost und Grottkau nicht getäuscht finden.“ Breslau, den 17 August 1833. I.

Der Stadt Hundsfeld ist die Abhaltung eines zweiten Rind- und Schwarzviehmarktes bewilligt worden, der für dies Jahr auf den 9ten September festgesetzt wird. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. August 1833.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts u.

No. 58.

Die Portofreiheit der Korrespondenz der öffentlichen Kassen betr.

Der Herr General-Postmeister hat auf Ersuchen des Justiz-Ministers nicht allein die bereits zugestandene Portofreiheit der zum Nießbrauch der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse bestimmten Depositen-Gelder, auch auf Sendungen über 20 Thaler ausgedehnt, sondern der Korrespondenz der Kassen mit der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse, so wie den Sendungen der Armen-Kassen-Beiträge, und der Acten-Verkaufs-Gelder, die Portofreiheit im Allgemeinen bewilliget. Die Korrespondenz der obengedachten Kassen muß mit der Rubrik:

„Angelegenheiten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse“

die Geldsendungen aber müssen mit den betreffenden Rubriken:

„Depositen-Gelder zum Nießbrauch u.“

„Armen-Kassen-Beiträge“

„Acten-Verkaufs-Gelder“

bezeichnet zu sein.

Hiernach haben sämtliche Untergerichte sich für die Folge zu achten.

Breslau, den 6. August 1833.

No. 59.

Die Ausstellung der Atteste über das nachliquidirte und der Post vergütigte Porto betr.

Es hat sich ergeben, daß die Ausstellung der Atteste über das nachliquidirte und der Post vergütigte Porto, wenn dieselbe streng nach der, in dem Rescripte vom 18. Oktober 1827 (Jahrbücher Band 30 S. 378) enthaltenen Anweisung und der Wahrheit gemäß erfolgt, mit schwer zu beseitigenden Weiterungen verbunden ist.

Im Einverständnisse mit dem Herrn General-Postmeister und der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bestimmt daher der Justiz-Minister, daß zur Ertheilung der desiderirten Atteste nicht die Prüfung jeder Position, worauf sich das Attest gründet, erforderlich ist, es vielmehr genügen soll, wenn die, das Attest ausstellende oder beglaubigende Behörde vor dessen Vollziehung nur probeweise einige der Positionen, welche die Summe des abzuliefernden, in dem Atteste bemerkten Postgeldes constituiren, mit den Couverts und Annotations-Büchern über das geslundete und nachliquidirte Porto vergleicht, und dabei keine Abweisungen findet.

Hiernach ist es nicht mehr nöthig, künftig das Attest dahin auszustellen:

daß das vom 1sten Januar 1828 reservirte, von den Parteien eingezogene Porto mit den, von den Post-Aemtern auf den Couverts und in den Porto-Listen verzeichneten Portobeträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9. April 1804 notirt sind, übereinstimme,

sondern nur dahin:

daß das vom 1sten Januar 1828 reservirte, von den Parteien eingezogene Porto mit den, von den Post-Ämtern auf den Couverts und in den Porto-Listen verzeichneten Portobeträgen, sowie solche nach dem Reglement vom 9. April 1804 notirt sind, nach Ausweis der probeweise vorgenommenen Vergleichen, übereinstimme.

Hiernach haben sämmtliche Untergerichte sich für die Folge zu achten.
Breslau, den 6. August 1833.

Patentirung.

Dem H. E. M e l m in Berlin ist unter dem 30. Juli d. J. ein, von diesem Tage an gerechnet, Fünf nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preussischen Staates gültiges Patent

auf die mittelst Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich anerkannten Vorrichtungen zur Beschaffung reinen Wassers mittelst gerammter hölzerner Röhren,

ertheilt worden.

Personalia.

Der Wundarzt erster Klasse, Operateur und Geburtshelfer L i s e, als Kreis-Chirurgus in Brieg.

Der bisherige Pastor secundarius B a c h, zum Pastor primarius an der evangelischen Kirche zu Peterwaldau, Kreis Reichenbach.

Der Rector und Hülfsprediger R i c h t e r in Neumarkt zum Pastor an der evangelischen Kirche in Karschau, Kr. Nimptsch.

In Nimptsch der zeitherige Rathmann und Kammerer S e n k e r als Bürgermeister.

In Prausnitz Tuchmacher H e i n r i c h P i e t s c h zum unbesoldeten Rathmann.

Berdienstliche Handlungen.

Der Kirchenvorsteher und Bauerguts-Besitzer K u h n e r t und dessen Schwestern zu Zedlitz bei Dhlau haben aus eigenem Antriebe der dasigen evangelischen Kirche eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von schwarzem Tuche mit weißbaumwollenen Frangen, im Werthe von 14 Rthlr. geschenkt.

Pocken = Ausbrüche.

In Baudke, Kr. Wohlau; Ober-Adelsbach und Reuffendorf, Kr. Waldenburg; und in Mariendorf, Kr. Wartenberg.

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breiskaufden Regierungs-Departement für den Monat Juli 1833.

Namen bee	Preis ber Ederffel		Roggen ber Ederffel		Gerste ber Ederffel		Hafer ber Ederffel		Heu ber Grenner	Stroh bes Eder						
	gute Eder	geringe Eder	gute Eder	geringe Eder	gute Eder	geringe Eder	gute Eder	geringe Eder								
Breiskau . . .	1 13	8 8	1 4	9 9	1 2	2 2	2 2	2 2	21	7 7	19 10	18 18	15 11	14 8	17 6	3 10
Ertrag . . .	1 16	8 8	1 29	10 10	1 27	2 2	1 26	2 2	21	3 3	17 9	15 11	14 8	17 6	3 10	2 15
Frankenfein	1 16	9 1	1 12	7 7	1 4	2 2	1 27	2 2	20	9 9	16 6	15 6	13 3	16 3	16 3	3 15
Grubau . . .	1 18	6 9	1 7	6 6	1 3	2 2	1 24	2 2	21	2 2	16 3	14 14	11 11	16 3	3 25	
Grabelschwerdt	1 14	6 1	1 9	10 10	1 1	2 2	1 25	2 2	24	8 8	21 8	18 18	15 11	15 15	3 5	
Sperffab	1 17	—	1 9	2 2	28 11	2 2	24 2	2 2	19	8 8	14 6	13 3	9 9	9 9	18 18	3 10
Münsterberg	1 9	—	1 7	3 3	26 2	2 2	24 2	2 2	25	3 3	23 9	18 18	16 16	12 12	2 10	
Brandenburg	1 15	3 1	1 7	3 3	29 9	2 2	25 9	2 2	19	3 3	16 9	16 9	14 14	16 16	2 10	
Brandenburg	1 10	—	1 5	5 5	26 2	2 2	24 2	2 2	23	3 3	20 2	16 16	14 14	18 18	3 10	
Brandenburg	1 10	—	1 6	—	29 2	2 2	25 2	2 2	21	10 10	20 2	16 16	14 14	20 20	3 5	
Brandenburg	1 18	—	1 15	—	3 3	1 1	1 1	1 1	21	6 6	20 2	17 17	15 15	16 16	4 4	
Brandenburg	1 13	2 1	1 8	9 9	27 5	2 2	25 2	2 2	24	6 6	22 2	18 8	16 16	2 2	15 15	
Brandenburg	1 9	2 1	1 8	—	26 10	2 2	26 2	2 2	20	5 5	19 7	17 17	15 15	7 7	6 6	
Brandenburg	1 9	3 1	1 7	3 1	3 1	2 2	28 2	2 2	26	5 5	19 7	16 5	15 15	16 16	2 15	
Brandenburg	1 12	3 1	1 9	4 1	2 2	2 2	29 2	2 2	21	7 7	19 7	15 5	14 14	15 15	4 4	
Brandenburg	1 15	6 1	1 12	6 1	2 2	2 2	27 9	2 2	20	6 6	17 6	15 3	12 6	14 14	2 15	
Brandenburg	1 18	9 1	1 9	6 1	2 2	2 2	27 3	2 2	22	6 6	17 6	16 9	12 8	18 18	2 27	6 6
Brandenburg	1 13	10 1	1 2	1 1	29 1	2 2	23 6	2 2	20	10 10	17 4	17 1	14 1	20 20	3 10	
Brandenburg	1 9	—	1 3	—	29 1	2 2	25 25	2 2	22	3 3	18 9	16 16	14 14	14 14	3 10	
Brandenburg	1 15	—	1 7	6 1	3 3	2 2	27 27	2 2	24	—	22 22	18 18	16 16	18 18	3 10	
Brandenburg	1 13	1 1	1 7	7 1	1 1	2 2	26 26	2 2	22	—	19 2	16 7	14 6	16 16	4 3	6 6

Mittel-Preise | 1 Sthr. 10 Gr. 4 Pf. — 2 Sthr. 28 Gr. — Pf. — 3 Sthr. 20 Gr. 7 Pf. — 4 Sthr. 15 Gr. 7 Pf.

Brandenburg, den 5. August 1833.

Königliche Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.